

20

21

März



Bericht

Offenlegung gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088

Württembergische Lebensversicherung AG
Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG
Pensionskasse der Württembergischen VVaG



württembergische

Ihr Fels in der Brandung.

Offenlegung von Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Investitionsentscheidungen sowie der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088

Württembergische Lebensversicherung AG
Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG
Pensionskasse der Württembergischen VVaG

Inhaltsverzeichnis

- 3 Datum der Veröffentlichung
- 3 Einführung
- 4 Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen
- 4 Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen
- 8 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik

Datum der Veröffentlichung

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 5. März 2021

Datum der letzten Aktualisierung: –

Einführung

Dieses Dokument erfüllt die Offenlegungspflichten gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) für die nachfolgend aufgeführten Finanzmarktteilnehmer im Sinne dieser Verordnung:

- Württembergische Lebensversicherung AG, Stuttgart, LEI: 529900VKI1GGXANN7C08
- Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG, Stuttgart, LEI: 529900DU31RELHZ50P77
- Pensionskasse der Württembergischen VVaG, Stuttgart, LEI: 529900BP7PFP2JJQZ011

Zusammengefasst werden diese im Folgenden als „die Gesellschaften“ bezeichnet.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 SFDR veröffentlichen Finanzmarktteilnehmer auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 SFDR geben Finanzmarktteilnehmer eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab („Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen“), sofern sie diese bei Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Die Gesellschaften berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei ihren Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Des Weiteren geben Finanzmarktteilnehmer in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 SFDR die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Vergütungspolitik an.

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken werden häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet (ESG: Environmental, Social, Governance).

Die Gesellschaften beziehen Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der etablierten Prozesse in ihre Investitionsentscheidungen ein.

Strategien zur Einbeziehung

Mit dem „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ (zuletzt geändert am 13. Januar 2020) gibt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Orientierung im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Die BaFin erachtet eine strategische Befassung mit Nachhaltigkeitsrisiken und eine entsprechende Umsetzung in den von ihr beaufsichtigten Unternehmen für erforderlich. Die Gesellschaften haben unter Berücksichtigung dieses Merkblatts die Nachhaltigkeitsrisiken analysiert und einen Bezug zu den bestehenden Risikobereichen hergestellt.

Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der etablierten Prozesse qualitativ bestimmt. Aufgrund der Zuordnung zu den bereits bestehenden Risikobereichen unterliegen sie keiner eigenständigen Quantifizierung. Im Rahmen der Risikoinventur erfolgt die Quantifizierung von Risiken auf Ebene der bestehenden Risikobereiche, in die die Nachhaltigkeitsrisiken integriert sind. Ferner wird mit der Risikoinventur die Wesentlichkeit von Risiken ermittelt. Wesentliche Risiken werden im Risikomanagementsystem aktiv gesteuert, inklusive der darin ggf. enthaltenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich der Kapitalanlage erfolgt durch die Definition entsprechender Ausschlusskriterien. Bezüglich der Ausgestaltung dieser Ausschlusskriterien wird auf die Ausführungen in der nachfolgenden „Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen“ verwiesen.

Die Grundlage hinsichtlich der Investitionsentscheidungsprozesse der Gesellschaften bildet die Geschäftsstrategie der jeweiligen Gesellschaft in Zusammenhang mit ihrer Risikostrategie. Hierbei bestimmt die Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft den Risikogehalt, welchen sie im nächsten Geschäftsjahr für die Risikobereiche eingehen möchte. Konkret wird dabei in der „Strategischen Asset Allocation“ das zukünftige Anlageportfolio hinsichtlich Zusammensetzung und Diversifikation bestimmt. Durch die Diversifikation und die damit verbundene Vermeidung von Risikokonzentra-

tionen spielen Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Investments für die Werthaltigkeit der Kapitalanlagen keine erhebliche Rolle.

Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die Gesellschaften berücksichtigen nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Als die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die aus den Investitionsentscheidungen der Gesellschaften resultieren können, wurden die Verletzung von Menschenrechten (sozial nachteilig) sowie die Entstehung von Treibhausgasemissionen (ökologisch nachteilig) identifiziert.

Verletzungen von Menschenrechten können unter anderem in Zusammenhang mit den folgenden Sachverhalten auftreten:

- Antipersonenminen und Streumunition (kontroverse Waffen)
- Sonstige Waffen
- Kinder- und Zwangsarbeit
- Spekulation mit Agrarflächen und Nahrungsmitteln

Antipersonenminen sind durch das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (sog. Ottawa-Konvention) international geächtet. Dieser völkerrechtliche Vertrag verbietet deren Einsatz, Produktion, Lagerung und Weitergabe. Das Übereinkommen über Streumunition (sog. Streubomben-Konvention) hat das Verbot des Einsatzes, der Herstellung und der Weitergabe von bestimmten Typen von konventioneller Streumunition zum Inhalt und ist ebenfalls ein völkerrechtlicher Vertrag.

Unter die sonstigen Waffen fallen Gegenstände, die ein Lebewesen seiner Handlungsfähigkeit und Unversehrtheit sowohl psychisch als auch physisch berauben können und deren Anwendung auch zum Tod des betroffenen Lebewesens führen kann. Des Weiteren können Waffen Personen durch Zwang in ihrer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit einschränken.

Kinderarbeit sind Arbeiten, für die Kinder zu jung sind oder die gefährlich oder ausbeuterisch sind, die die körperliche oder seelische Entwicklung schädigen oder die Kinder vom Schulbesuch abhalten. Sie beraubt Kinder ihrer Kindheit und verstößt gegen die weltweit gültigen Kinderrechte gemäß des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (sog. UN-Kinderrechtskonvention). Zwangsarbeit wird als unfreiwillige Arbeit oder Dienstleistung definiert, die unter Androhung einer Strafe ausgeübt wird (gemäß International Labour Organiza-

tion – ILO, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen). Sie ist in den Unterzeichnerstaaten der ILO-Konvention zur Abschaffung der Zwangsarbeit grundsätzlich verboten.

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen hat jeder Mensch das Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl für sich selbst und die eigene Familie gewährleistet, worunter auch Nahrung fällt (Recht auf Wohlfahrt). Die Spekulation zur Gewinnerzielung mit Agrarflächen und Nahrungsmitteln unterläuft dieses Recht.

Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die in Verbindung mit den oben erläuterten Verletzungen von Menschenrechten stehen, haben somit nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen.

Die Emission von Treibhausgasen anthropogenen Ursprungs – insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO₂) – verstärkt nach der derzeit maßgeblich vertretenen wissenschaftlichen Auffassung den natürlichen Treibhauseffekt und trägt somit zur globalen Erwärmung bei.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionen ergeben sich somit unter anderem durch Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit Treibhausgasemissionen verbunden sind, wie z. B. die Produktion von Elektrizität unter Verwendung von kohlenstoffhaltigen Rohstoffen oder die Bewirtschaftung von Immobilien mit geringer Energieeffizienz.

Investitionen, die zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Form der Verletzung von Menschenrechten und der Emission von anthropogenen Treibhausgasemissionen führen, entstehen beispielsweise durch den Erwerb von Finanzinstrumenten wie Anteilsinstrumente oder Schuldtitel von Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeiten mit den oben beschriebenen Sachverhalten verbunden sind. Des Weiteren entstehen nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen durch die Investition in andere Vermögensgegenstände wie z. B. Immobilien oder Produktionsanlagen, die bei den oben genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten Verwendung finden.

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren

Die Feststellung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erfolgt durch eine Analyse der bestehenden Kapitalanlagen. Als wichtigste nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen aus Investitionsentscheidungen werden dabei Nachhaltigkeitsauswirkungen identifiziert, bei denen ein Zusammenhang mit der Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken gegeben ist. Eine qualitative oder quantitative Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen wird nicht vorgenommen.

Beschreibung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie weitere Maßnahmen

In Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen aus Investitionsentscheidungen stehen bezüglich der Verletzung von Menschenrechten und der Entstehung von Treibhausgasemissionen die im Folgenden dargestellten Maßnahmen. Darüber hinaus erfolgen Investitionsentscheidungen, die ökologisch nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen vermindern, jedoch nicht einzelnen Nachhaltigkeitsindikatoren zugeordnet werden können.

Verletzung von Menschenrechten

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in Form der Verletzungen von Menschenrechten werden durch Ausschlüsse bei Investitionsentscheidungen vermindert. Die Ausschlüsse betreffen in der Regel bestimmte Emittenten beziehungsweise Kontrahenten von Finanzinstrumenten. Die Anwendung der Ausschlüsse erfolgt bei Direktanlagen sowie bei indirekten Anlagen, die durch Unternehmen der W&W-Gruppe gesteuert werden, wodurch eine weitgehende Abdeckung der Kapitalanlagen erreicht wird.

Antipersonenminen und Streumunition (kontroverse Waffen)

Investitionen in börsennotierte Hersteller, bei denen gesicherte Hinweise auf die Produktion von Antipersonenminen oder Streubomben vorliegen, werden ausgeschlossen.

Sonstige Waffen

Der Ausschluss von Investitionen in Zusammenhang mit kontroversen Waffen gemäß den UN-Konventionen ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Aus diesem Grund werden auch Investitionen in Hersteller und/oder Händler sonstiger Waffen, die damit 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen, ausgeschlossen. In Schuldtiteln solcher Emittenten erfolgt seit der Implementierung des Ausschlusskriteriums in 2019 keine Neu- und Wiederanlage.

Als sonstige Waffen gelten:

- Waffen(-systeme) – nicht geächtet: Waffen(-systeme) sind Rüstungsgüter, die ihrem Wesen nach der Tötung oder Verletzung von Lebewesen oder der Zerstörung von Gütern jeglicher Art dienen. Dazu zählen Waffen (z. B. militärische Handfeuerwaffen, Raketen), aber auch Waffensysteme (z. B. Kriegsschiffe, Torpedos, Lenkflugkörper, Artilleriesysteme) sowie Munition und Sprengstoff, aber auch Fluggeräte oder Fahrzeuge, die Waffensystemcharakter haben (Panzer, Kampfjets, Drohnen zur Luftzielbekämpfung, die mit Waffen bestückt sind).

- Waffen(-systeme) – geächtet: Im Wesentlichen sind – neben den bereits ausgeschlossenen Antipersonenminen und Streumunition – folgende Waffenarten relevant:
 - Atomwaffen
 - chemische und biologische Waffen
 - mit Uran angereicherte Munition

Instandhaltung und Modernisierung werden als Grundvoraussetzung für die potenzielle Verwendung einer Nuklearrakete betrachtet (Schlüsselkomponente im weiteren Sinne) und fallen somit ebenfalls unter die geächteten Waffensysteme. In einigen Fällen produzieren Unternehmen Nuklearraketen ohne die nuklearen Sprengsätze selbst zu produzieren. Dieser Fall wird ebenfalls als Verstoß gewertet, da auch hier die Rakete eine Grundvoraussetzung für die potenzielle Verwendung darstellt. In den meisten Fällen sind diese Unternehmen auch für die Instandhaltung zuständig.

- Sonstige Rüstungsgüter: Unter sonstige Rüstungsgüter fallen speziell für den militärischen Gebrauch (d. h. Einsatz für militärische/kriegerische Zwecke) entwickelte Güter oder Komponenten, die nicht Waffen sind, z. B. Radaranlagen, Militärtransporter. Weitere Beispiele hierfür sind: Feuerleitsysteme von Raketenwerfern, Steuerungssysteme, die für die Funktion der Waffen essenziell sind, Grundstrukturen für Panzer, Bauteile von Marschflugkörpern (z. B. Motoren zur Steuerung der Flügelflossen).

Kinder- und Zwangsarbeit

Investitionen in Anteile und Schuldtitel von Unternehmen, bei denen gesicherte Verstöße gegen die UN-Konventionen betreffend Kinder- und Zwangsarbeit vorliegen, werden mit Ausnahme von Green Bonds ausgeschlossen.

Spekulation mit Agrarflächen und Nahrungsmitteln

Es wird stark darauf geachtet, dass keine Investitionen in Nahrungsmittel und Agrarland getätigt werden, sofern diese der Spekulation dienen. Bei dem überwiegenden Teil der indirekten Anlagen erfolgt ein systematischer Ausschluss solcher Investments. Bei Direktanlagen erfolgen keine Investitionen in Agrarrohstoffe.

Entstehung von Treibhausgasemissionen

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Investitionsentscheidungen in Form von der Entstehung von Treibhausgasemissionen werden durch den Ausschluss von Investitionen in bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten, die in Verbindung mit erhöhten CO₂-Emissionen stehen, vermindert. Gezielte Investitionen in ausgewählte Finanzinstrumente und andere Vermögensgegenstände wirken sich zusätzlich mindernd auf die mit den Kapitalanlagen verbundenen CO₂-Emissionen aus.

Kohle

Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, bei denen 10 Prozent oder mehr ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Kohle stehen. Darunter fallen Produzenten, Verwerter und Dienstleister mit Kohlebezug. In Schuldtiteln solcher Emittenten erfolgt seit der Imple-

mentierung des Ausschlusskriteriums in 2019 mit Ausnahme von Green Bonds keine Neu- und Wiederanlage. Die Anwendung des Ausschlusses erfolgt bei Direktanlagen sowie bei indirekten Anlagen, die durch Unternehmen der W&W-Gruppe gesteuert werden, wodurch eine weitgehende Abdeckung der Kapitalanlagen erreicht wird.

Erneuerbare Energien

Investitionen in „Erneuerbare Energien“ erfolgen durch den mittelbaren und unmittelbaren Besitz von technischen Anlagen (z. B. Windparks), die ohne direkten CO₂-Ausstoß elektrischen Strom produzieren.

Die Württembergische Lebensversicherung AG verfügt zum 30. September 2020 über Erzeugungskapazitäten in Höhe von 307,93 Megawatt(MW). Die Erzeugungskapazitäten der Allgemeinen Rentenanstalt Pensionskasse AG und der Pensionskasse der Württembergischen VVaG belaufen sich auf 74,78 MW beziehungsweise 35,50 MW.

Die jährliche Stromproduktion aus Wind und Photovoltaik in Deutschland betragen 500,76 Gigawattstunden (GWh) bei der Württembergischen Lebensversicherung AG, 105,90 GWh bei der Allgemeinen Rentenanstalt Pensionskasse AG und 46,79 GWh bei der Pensionskasse der Württembergischen VVaG. Im Vergleich zum Emissionsfaktor des Strommixes in Deutschland im Jahr 2018 in Höhe von 468 Gramm CO₂ pro Kilowattstunde ergibt sich daraus eine jährliche CO₂-Einsparung in Höhe von rund 234.356 Tonnen für die Württembergische Lebensversicherung AG, 49.563 Tonnen für die Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG und 21.900 Tonnen für die Pensionskasse der Württembergischen VVaG.

Nicht einzelnen Nachhaltigkeitsindikatoren zuordenbar

Weitere Verminderungen ökologisch nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die nicht einzelnen Nachhaltigkeitsindikatoren zuordenbar sind, resultieren aus Investitionen in Green Bonds sowie in als nachhaltig eingestufte Immobilien. Württembergische Lebensversicherung AG und Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG weisen in beiden Investitionsfeldern wesentliche Engagements auf. Die Pensionskasse der Württembergischen VVaG verfügt über einen Bestand an Green Bonds, hat derzeit jedoch keinen entsprechenden Immobilienbestand in ihren Kapitalanlagen.

Green Bonds sind Anleihen, die derzeit zumeist die Regelungen der Green Bond Principles (GBP) der International Capital Markets Association (ICMA) erfüllen. Die GBP stellen sicher, dass eine Investition in einen Green Bond der Finanzierung eindeutig ökologisch nachhaltiger Projekte dient. Neben den GBP der ICMA bestehen weitere anerkannte globale Standards für Green Bonds. Green Bonds fokussieren sich in der Regel auf klima- und umweltbezogene Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen.

Als nachhaltig eingestufte Immobilien sehen die Gesellschaften Immobilien an, die durch geeignete Institutionen als nachhaltig zertifiziert sind, sowie sonstige in Deutschland gelegene Immobilien, die mindestens den Anforderungen der Energieeffizienzverordnung in der Fassung von 2009 (EnEV 2009) entsprechen. Hohe Energieeffizienzstandards bei Gebäuden vermindern den mit dem Energieverbrauch für die Gebäudebewirtschaftung einhergehenden CO₂-Ausstoß.

Mitwirkungspolitik

Württembergische Lebensversicherung AG und Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG halten Aktienanlagen in börsennotierten Gesellschaften (Portfoliogesellschaften) indirekt in Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen (Spezialfonds), im Bereich der Alternativen Investments und über Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW). Das gesamte Aktienexposure macht lediglich einen geringen Anteil an den gesamten Kapitalanlagen der beiden Gesellschaften aus. Die Pensionskasse der Württembergischen VVaG hält kein Aktienexposure für eigene Rechnung. Der Umfang der Beteiligung an den einzelnen Portfoliogesellschaften ist gemäß den intern festgelegten Kriterien als unbedeutend anzusehen. Das Kriterium, ob der Umfang einer Beteiligung für die jeweilige Gesellschaft bedeutend oder unbedeutend ist, wird anhand des Anteils der gehaltenen Aktien am Grundkapital einer Portfoliogesellschaft bemessen. Dabei sieht die jeweilige Gesellschaft eine Beteiligung an einer Portfoliogesellschaft als unbedeutend an, sofern der Anteil kleiner 3 Prozent des Grundkapitals an der gehaltenen Portfoliogesellschaft beträgt. Die Einhaltung dieser Grenzen wird regelmäßig überprüft.

Aus den genannten Gründen verzichtet die jeweilige Gesellschaft auf die Erstellung einer umfassenden Mitwirkungspolitik im Sinne des § 134b Absatz 1 AktG. Ebenso entfallen somit die Angaben zu ihrer Umsetzung sowie zum Abstimmungsverhalten gemäß § 134b Absätze 2 und 3 AktG.

Die Ausübung der Stimmrechte und sonstigen Mitwirkungsrechte in den Portfoliogesellschaften werden ausschließlich durch den jeweiligen Vermögensverwalter wahrgenommen.

Neben den Kapitalanlagen auf eigene Rechnung investieren die Württembergische Lebensversicherung AG und die Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG in Kapitalanlagen zur Unterlegung fonds- und indexgebundener Versicherungsprodukte. Dieses Anlagerisiko tragen die Versicherungskunden beider Gesellschaften. Die Auswahl der diesen Versicherungsverträgen zu Grunde liegenden Kapitalanlagen treffen die Versicherungskunden aufgrund eigener Entscheidungen. Die Württembergische Lebensversicherung AG und die Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG haben auf diese Kapitalanlagen keinen Einfluss und nehmen bei den zugrunde liegenden Investmentfonds keine Mitwirkungsrechte im Hinblick auf die Portfoliogesellschaften wahr.

Der Bericht zur Mitwirkungspolitik nach § 134b AktG wird gemeinsam für die nachfolgend aufgeführten Gesellschaften erstellt:

- Wüstenrot & Württembergische AG
- Württembergische Lebensversicherung AG
- Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG
- Pensionskasse der Württembergischen VVaG

Der vollständige Bericht kann unter <https://www.ww-ag.com/de/investor-relations/publikationen> eingesehen werden.

Beachtung von Kodizes für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannte Standards

Die Württembergische Lebensversicherung AG ist Unterzeichner der Principles for Responsible Investment (PRI). Die Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG ist kein eigenständiger Unterzeichner der PRI, fällt als Tochterunternehmen der Württembergischen Lebensversicherung AG jedoch ebenfalls unter die Anwendung der PRI. Des Weiteren ist die Württembergische Lebensversicherung AG Unterzeichner der Principles for Sustainable Insurance (PSI).

Die PRI sind eine Investoreninitiative in Partnerschaft mit der Finanzinitiative des UN-Umweltprogramms UNEP und dem UN Global Compact. Die von den Vereinten Nationen unterstützte Initiative ist ein internationales Investorennetzwerk, das sechs Prinzipien für verantwortungsvolle Investments erstellt hat und umsetzen will. Ziel ist es, die Auswirkungen von Nachhaltigkeit für Investoren zu verstehen und die Unterzeichner dabei zu unterstützen, diese Themen in ihre Investitionsentscheidungsprozesse einzubauen. So tragen Unterzeichner zu einem nachhaltigeren globalen Finanzsystem bei.

Die PSI dienen als Leitfaden für Versicherer um Nachhaltigkeitskriterien in ihrem Kerngeschäft zu berücksichtigen. Diese Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) wurde 2012 während der UN-Konferenz für nachhaltige Entwicklung (Rio+20) eingeführt und soll den Aufbau einer grünen Wirtschaft durch nachhaltiges Versichern unterstützen.

Der Nachhaltigkeitsbericht der W&W-Gruppe wird in Orientierung an die Standards der Global Reporting Initiative (GRI) erstellt. Dieser Bericht erfüllt unter anderem auch die Berichtspflichten der Württembergischen Lebensversicherung AG gemäß §§ 289b und 341a HGB. Dieser Bericht ist unter <https://www.ww-ag.com/de/ueber-uns/nachhaltigkeit> im Internet verfügbar.

Die Württembergische Lebensversicherung AG und die Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG sind dem „Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten“ des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) beigetreten.

Sämtliche Mitarbeiter der Gesellschaften sind verpflichtet den W&W-Verhaltenskodex zu beachten. Dieser Kodex legt für die W&W-Gruppe den Mindeststandard fest, der den Umgang aller Unternehmensangehörigen (angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Innen- und Außendienst, Führungskräfte, Organmitglieder) untereinander wie auch im Verhältnis zu Kunden, Mitbewerbern, Geschäftspartnern, Behörden und unseren Aktionären regelt. Dabei geht es nicht nur um die praktische Umsetzung von geltenden Gesetzen und Verordnungen, sondern auch um ethisch einwandfreies Verhalten in der täglichen Arbeit.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik

Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im angestellten Innen- und Außendienst

Die Gesellschaften nutzen die vorhandenen Vergütungssysteme der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ein angemessenes Management von Nachhaltigkeitsrisiken.

Soweit die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter eine variable Vergütung für ihre Tätigkeit für die jeweilige Gesellschaft erhalten, erfolgt eine Verknüpfung von Boni und dem Management von Nachhaltigkeitsrisiken insoweit, als die der variablen Vergütung zugrunde liegenden Zielvereinbarungen bestimmte Nachhaltigkeitsziele aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung enthalten.

Die Nachhaltigkeitsziele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nachgelagerten Führungsebene werden, soweit erforderlich, aus den entsprechenden Zielen der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter abgeleitet und ggf. auch auf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

mit variabler Vergütung heruntergebrochen. Die Höhe der variablen Vergütung hängt in diesen Fällen somit auch von dem Erreichen nachhaltiger Ziele ab. Damit trägt die Vergütungspolitik hinsichtlich der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu bei, Nachhaltigkeitsrisiken aktiv zu managen, mit dem Ziel diese zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie und dem darin verankerten Nachhaltigkeitsleitbild des W&W-Konzerns. Die Geschäftsstrategie beinhaltet Unternehmenswerte und -kultur und ist auf ein langfristiges und nachhaltiges Wirtschaften und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung ausgerichtet. Für den W&W-Konzern bedeutet Nachhaltigkeit, so zu handeln, dass sowohl heutige als auch nachfolgende Generationen lebenswerte Bedingungen vorfinden. Das Verständnis einer nachhaltigen Entwicklung des Konzerns umfasst die Verbindung der Handlungsfelder Ökonomie, Soziales und Ökologie.

Die in der Geschäftsstrategie niedergelegten Ziele und Planungen der wesentlichen Geschäftsaktivitäten fließen in die Vergütungssysteme ein, indem sie die Basis für die Festlegung der Unternehmens- und Individualziele bilden, die der leistungsbezogenen variablen Vergütung zugrunde liegen. Die Vergütungssysteme sind im Einklang mit den Geschäftszielen so ausgestaltet, dass der langfristige Unternehmenserfolg im Vordergrund steht. Die der variablen Vergütung zugrunde liegenden Unternehmens- und Individualziele leisten daher einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele in den Unternehmensstrategien.

Hinsichtlich der Vergütungspolitik des selbständigen Außendienstes wird auf die gesonderten Veröffentlichungen unter <https://www.wuerttembergische.de/nachhaltigkeit> verwiesen.

